

## **Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen am 29. Nov. 1984 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren auferlegt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf die Befestigung.
3. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Gossen der Bundesstraßen ausgenommen.
6. Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde oder ihre Mitgliedsgemeinden selbst Grundstückseigentümerin sind oder ihnen an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Abs. 1 – 5, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde oder Mitgliedsgemeinde ein solches Recht zugunsten eines anderen bestellt ist.

### **§ 2**

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht die Kehricht mit Einfüllung in Behälter in deren Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

### **§ 3**

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 13.07.1980 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 29. November 1984

Der Samtgemeindebürgermeister

(Rothschild)

Der Samtgemeindedirektor

(Lülf)